

Stromkosten Stromschulden

1. Grundsätzliches

Stromkosten sind bei Sozialhilfe- und ALG-II-Empfängern im Regelsatz ([Regelsätze der Sozialhilfe](#)) enthalten, auch Nachzahlungen müssen in der Regel von diesem bezahlt werden. Außerordentliche Stromkosten oder -schulden können vom Sozialamt/Jobcenter ausnahmsweise in folgenden Fällen zusätzlich übernommen werden:

- Androhung des Stromversorgers, den Strom zu sperren
- elektrische Heizungen, dezentrale Warmwassererzeugung
- wenn eine Nachzahlung aus der Jahresstromabrechnung nicht geleistet werden kann

Geldleistungen für Nachzahlungen oder aufgelaufene Stromschulden werden grundsätzlich als Darlehen erbracht, in seltenen Fällen wird eine Beihilfe gewährt, auch Teildarlehen und Teilbeihilfen sind möglich. Die Ablehnung eines Darlehens kann nur erfolgen, wenn nachweislich eigenes Verschulden den hohen Stromkosten zugrunde liegt.

Wird die Wasseraufbereitung mit Strom betrieben so besteht ein Anspruch auf [Mehrbedarf](#). Bei einer Wohnung mit elektrisch betriebenen Heizsystemen werden nur die tatsächlichen, angemessenen Heizkosten übernommen.

2. Praxistipps

- Mit der Rechnung oder Mahnung sofort zum Sozialamt/Jobcenter gehen. Der Strom darf nicht ohne weiteres abgestellt werden, vor allem nicht, wenn Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte, kranke oder pflegebedürftige Menschen oder Schwangere im Haushalt leben.
- Wenn der Strom bereits abgestellt wurde: Kostenübernahme beim Sozialamt/Jobcenter beantragen. Wenn die Kostenübernahme nach Prüfung bewilligt wurde, diese Bewilligung beim Stromversorger vorlegen. Der Strom wird in der Regel am selben Tag wieder angestellt.
- Das Sozialamt/Jobcenter kann die Stromschulden direkt an den Stromversorger überweisen, um zu verhindern, dass der Strom abgestellt wird (§ 43a Abs. 4 SGB XII).
- Strombetreiber gewähren meist Ratenzahlungen, dies kann eventuell vorteilhafter verhandelt werden als ein genereller monatlicher Abzug vom Regelsatz (in der Regel 10 %) zur Begleichung des Darlehens vom Jobcenter oder Sozialamt.
- Stromrückzahlungen, die aus Zahlungen vom Regelsatz entstanden sind, dürfen behalten werden.

3. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilen [Sozialamt](#) und [Jobcenter](#).

4. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Sozialhilfe > Miete und Heizung](#)

[Schulden](#)

[Mietschulden](#)

[Basiskonto Pfändungsschutzkonto](#)

Gesetzesquellen: §§ 27a, 35, 43a Abs. 4 SGB XII - § 22 Abs. 7f. SGB II